



Digitaler Spielerpass – Datenschutz

FAQ zur Verarbeitung von Spielerfotos

Insbesondere nachdem 2019 bereits das Hochladen eines Spielerfotos in § 12 der NFV-Spielordnung verpflichtend festgeschrieben wurde, erreichten die Verbandsgeschäftsstelle vermehrt Fragen zum Thema Spielerfotos und Datenschutz.

Denn um den gewohnten „Papierspielerpass“ durch den digitalen Spielerpass ersetzen zu können, müssen die Vereine für alle ihre Spieler/Innen Fotos im DFBnet hinterlegen, um die Spielerlaubnis nachzuweisen. Im Zusammenhang mit diesen Neuerungen möchten wir ggf. entstandene Unsicherheiten oder aufgekommene Fragen im Folgenden beantworten.

1. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Foto erstellt werden?

Das Erstellen von Fotos stellt grundsätzlich einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar und unterliegt daher grundsätzlich dem Datenschutz, sodass die Bestimmungen der DSGVO gelten.

Demnach bedarf sowohl das Erstellen von Fotoaufnahmen als auch deren Nutzung entweder der Einwilligung des Betroffenen oder einer Rechtsgrundlage zur Verarbeitung.

Eine Einwilligung muss zwar nicht zwingend schriftlich erfolgen, sodass grundsätzlich die Einwilligung auch mündlich oder durch konkludentes Handeln (z.B. durch Posieren und Lächeln in die Kamera) erfolgen kann. Da der Verein aber im Zweifelsfall nachweispflichtig für die erfolgte Genehmigung ist, empfehlen wir die Einholung einer schriftlichen Einwilligung.

Bei Spielern unter 16 Jahren sollte auf jeden Fall die Einwilligung der Erziehungsberechtigten/Eltern – am besten schriftlich - eingeholt werden, um rechtlich keinerlei Risiken einzugehen. Die Einwilligung des Kindes allein genügt laut Art. 8 DSGVO nicht. Eine nachträgliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten soll ebenfalls nicht ausreichend sein. Gefordert wird deshalb, dass die Zustimmung der Eltern von Anfang an vorliegt.



2. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Foto verwendet werden?

a) DFBnet

Sofern das Foto ausschließlich im internen Bereich des DFBnet als Spielerfoto des digitalen Spielerpasses genutzt werden soll, erfolgt die Datenverarbeitung zum Zwecke der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes und somit gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, sodass es hierfür keiner weiteren Einwilligung bedarf.

Beim Hochladen des Bildes bestätigt man lediglich, dass man über alle Rechte, insbesondere die Urheberrechte des Fotos, verfügt. Hierbei handelt es sich um ein Pflichtfeld, sodass der Haken gesetzt werden muss. Diese Erklärung sieht wie folgt aus:

Hiermit sichere ich zu, dass ich über alle Rechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, verfüge, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zu speichern und – soweit die Zustimmung des Spielers vorliegt - öffentlich zugänglich zu machen und ich berechtigt bin, diese Rechte an Dritte zu übertragen. Mit dem Upload werden dem Verband und dem Betreiber von DFBnet diese Rechte zeitlich und räumlich unbefristet als einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.

Die geforderte Erklärung kann völlig bedenkenlos dann abgegeben werden, wenn ein Vereinsvertreter das Foto eigens für den digitalen Pass selbst erstellt hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Verein durch den Spieler ein im Dateiformat erstelltes Foto zur Verfügung gestellt wird.

Wird vom Spieler ein von sonstigen Dritten im Dateiformat erstelltes Foto zur Verfügung gestellt, muss im Zweifel mit dem Fotografen abgeklärt werden, ob er mit der Verwendung einverstanden ist.

b) fussball.de

Soll das Foto aber auch gleichzeitig auf fussball.de veröffentlicht werden, ist eine gesonderte Einwilligung des Spielers/der Spielerin zwingend erforderlich. Bezüglich der Form der Einwilligung gelten die oben genannten Ausführungen entsprechend.

Bei Spielern unter 16 Jahren ist besondere Vorsicht geboten. Für diese Spieler darf die Bestätigung nur dann abgegeben werden, wenn die schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter, also in der Regel der Eltern, vorliegt.



3. Von wem können die Daten eingesehen werden?

a) DFBnet

Beim DFBnet handelt es sich um ein geschlossenes Benutzersystem, welches der Abwicklung des Spielbetriebes dient. Auf diese Daten kann nur zugreifen, wer eine Legitimation vom NFV hierfür bekommen hat. Die Einsicht von fremden Dritten ist somit ausgeschlossen. Bilder sind demnach nur für folgende Personen (zeitlich begrenzt) sichtbar:

- alle berechtigten Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft,
- alle berechtigten Mannschaftsverantwortlichen der Gastmannschaft,
- Schiedsrichter/in des jeweiligen Spiels,
- der/die zuständige Staffelleiter/in,
- im Falle eines sportgerichtlichen Verfahrens die entsprechenden Sportrichter/innen,
- Hauptamtliche Mitarbeiter des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. (NFV),
- DFBnet-Administratoren der DFB GmbH und des NFV

b) fussball.de

Bei der Online-Plattform fussball.de handelt es sich um eine für jeden zugängliche Website. Möchte der Spieler/die Spielerin also das Foto und/oder den Namen nicht für jeden ersichtlich machen, sollte hier kein Haken gesetzt werden.

Auch hier ist wieder bei Jugendlichen unter 16 Jahren besondere Vorsicht geboten.

Eine Veröffentlichung auf fussball.de ist somit nur statthaft, wenn im Vorfeld die Einwilligung eingeholt wurde. Nur dann kann beim Hochladen des Bildes diese Erklärung angeklickt werden:

- Der Spieler/die Spielerin - im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter - hat eingewilligt, dass das zur Verfügung gestellte Lichtbild durch den eigenen Verein, den DFB e.V. und seine Mitgliedsverbände und die DFB GmbH in Print- und Online-Medien, wie z. B. auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbands und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs „FUSSBALL.DE“, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern, verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden darf.*



4. Gibt es ein Musterformular für das Einholen der Einwilligung?

Ja. Ein aktuelles Musterformular finden Sie [hier](#).

5. Ich habe die Spielerfotos bereits seit letzter Saison im DFBnet hochgeladen. Muss ich für den digitalen Spielerpass jetzt für jeden Spieler eine neue Einwilligung einholen?

Sofern für Spieler/Innen bereits Bilder im DFBnet hochgeladen wurden und hierfür auch eine Einwilligung vorlag, muss keine neue Einwilligung eingeholt werden. Auch die Bilder können weiterhin verwendet werden, sofern diese noch aktuell sind.